

Mitteilungsblatt Nr. 240

**Teil B zur HSPO Teil A (Mitteilungsblatt Nr. 200)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit**

**Der Präsident
28.08.2012**

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.08 (GVBl. I Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.10 (GVBl. I Nr. 35), § 3 Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07.06.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.10 (GVBl. II Nr. 33, Seite 10), i. V. m. § 17 Abs. 1 Grundordnung (Mitteilungsblatt Nr. 199 vom 06.12.10) i. V. m. der Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) (Mitteilungsblatt Nr. 200 vom 15.12.10) beschloss der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik (Fakultät 3) am 22.06.12 folgenden Teil B für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit als fachspezifische Prüfungsbestimmungen:

Die nachfolgenden Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit gelten auch für den in diesem Studiengang Integrierten deutsch-polnischen Studiengang Soziale Arbeit. Abweichende und ergänzende Regelungen für den deutsch-polnischen Studiengang werden in Teil B sowie in den Modulbeschreibungen gesondert fixiert. Die Anerkennung der an der polnischen Partnerhochschule erbrachten Leistungen erfolgt nach den dafür einschlägigen Regelungen für die Anerkennung von an einer Hochschule eines EU-Mitgliedstaates erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Artikel 1

zu § 2 Abs. 1 HSPO (Teil A) Zugangsvoraussetzungen

Über das Vorliegen einer für das beabsichtigte Studium geeigneten abgeschlossenen Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 3 BbgHG entscheidet der Dekan. Vor der Entscheidung soll er die Stellungnahmen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Leiters des Praxisamtes einholen.

Artikel 2

zu § 4 Abs. 5 HSPO (Teil A) Ziel des Studiums, Hochschulgrade

Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfungen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

Artikel 3

zu § 5 HSPO (Teil A) Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster

1. (zu Abs. 1): Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester.
2. (zu Abs. 2): Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
3. (zu Abs. 4): Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 180 ECTS Leistungspunkte benötigt (Credit Points - CP).
4. (zu Abs. 5): Das Curriculum ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Entscheidung über das konkrete Angebot der Wahlpflichtmodule trifft der Dekan nach Anhörung des Studiendekans. Durch den Dekan ist außerdem die Mindestteilnehmerzahl zu bestimmen. Die Frist für die Anmeldung der Studierenden für die Belegung eines Wahlpflichtmoduls wird durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekanntgegeben. Die Entscheidung des Studierenden für die Belegung eines Wahlpflichtmoduls begründet keinen Rechtsanspruch. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl muss sich der Studierende innerhalb einer durch den Studiendekan festzulegenden Frist für ein anderes Wahlpflichtmodul lt. Angebot entscheiden.

Artikel 4
zu § 6 Abs. 1 HSPO (Teil A) **Teilzeitstudium**

Ein Teilzeitstudium ist als Regelstudium nicht vorgesehen.

Artikel 5
zu § 9 Abs. 2 HSPO (Teil A) **Praktische Studienabschnitte**

1. Die praktischen Studienabschnitte bestehen aus einem praktischen Studiensemester und weiteren Praxisprojekten.
2. Der Dekan bestellt den Leiter des Praxisamtes, der die konzeptionellen und koordinativen Aufgaben für die praktischen Studienabschnitte wahrnimmt.
3. Für die Betreuung des Studierenden in den fachlich/inhaltlichen Fragen gem. Absatz 6 und die Bewertung der Modulprüfung gem. Absatz 7 ist der durch den Prüfungsausschuss jeweils Beauftragte verantwortlich.
4. Das praktische Studiensemester mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen ist in der Regel im 3. Semester zu absolvieren.
5. Eine Zulassung zum praktischen Studiensemester erfolgt, wenn mindestens 42 CP erbracht wurden.
6. Das praktische Studiensemester wird durch Vorbereitungs- und Praxisbegleitveranstaltungen ergänzt. In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei Praktika im Ausland oder bei Ausbildungsstellen, die in großer räumlicher Entfernung liegen, kann die Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule erfolgen.
7. Das praktische Studiensemester wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
8. Weitere Regelungen zum praktischen Studienabschnitt werden in einer durch den Fakultätsrat zu erlassenden Ordnung „Richtlinien zur Durchführung des praktischen Studiensemesters“ getroffen.

Artikel 6
zu § 11 Abs. 5 HSPO (Teil A) **Ziel, Umfang und Form der Prüfungen**

Weitere Arten von Prüfungsleistungen sind:

1. Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitungen in einem Bearbeitungszeitraum von drei Wochen),
2. Präsentationen (Vorstellung eines Themas anhand sprachlicher, visueller und/oder akustischer Informationen),
3. Sammelmappen (Bündelung mehrerer kurzer Beiträge zur Lehrveranstaltung, z.B. Reflexionen, Protokolle, Rezensionen, Essays, Lerntagebuch). Sammelmappen können auch in elektronischer Form erstellt werden.

Artikel 7
zu § 13 Abs. 7 HSPO (Teil A) **Anmeldung zu Prüfungen**

1. Es wird die Variante 1 festgelegt.
2. Die Frist für die Prüfungsanmeldung endet mit Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters.
3. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Studierenden-Service bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfungszeit ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Artikel 8

zu § 22 Abs. 1 HSPO (Teil A) **Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis; Master-Thesis)**

In der Bachelorarbeit wird eine für die Soziale Arbeit relevante Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. Die theoretischen, praktischen und gesellschaftlichen Implikationen interdisziplinärer Zugänge sollen beachtet und reflektiert werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie sich mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen auseinandersetzen und diese bewerten können. Im Integrierten deutsch-polnischen Studiengang soll in der Regel ein interkulturelles Thema bearbeitet werden.

Artikel 9

zu § 23 Abs. 1 HSPO (Teil A) **Zulassung zur Abschlussarbeit**

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 135 CP aus den ersten fünf Fachsemestern nachweisen kann.

Artikel 10

zu § 24 HSPO (Teil A) **Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit**

1. (zu Abs. 1): Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.
2. (zu Abs. 4): Für die Bachelorarbeit gilt ab dem Datum der Ausgabe eine Bearbeitungsfrist von 9 Wochen.

Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich ohne Angaben von Gründen bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

3. (zu Abs. 5): Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung (3-fach) sowie als PDF-Datei (auf digitalem Datenträger, 1-fach) im Studierenden-Service einzureichen. Studierende im Integrierten deutsch-polnischen Studiengang müssen eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit in polnischer Sprache bei der Abgabe derselben einreichen.
4. (zu Abs. 9): Durch jeden Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. Das Gutachten enthält eine unvoreingenommene, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhalts der Bachelorarbeit.

Artikel 11

zu § 25 Abs. 1 HSPO (Teil A) **Kolloquium**

Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Für das Kolloquium wird 1 CP vergeben.

Artikel 12

zu § 27 Abs. 5 HSPO (Teil A) **Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde**

Es werden der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt:	70%
Bachelorarbeit:	25%
Kolloquium:	5%

Dabei wird der Modulnotendurchschnitt als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten (ohne Berücksichtigung von Wahlmodulen) gebildet.

Artikel 13
zu § 28 Abs. 2 HSPO (Teil A) **Diploma Supplement (DS)**

Das DS ist als Anlage 2 beigefügt und wird von Amts wegen jedem Absolventen ausgehändigt.

Artikel 14
zu § 31 Abs. 4 HSPO (Teil A) **Übergangsregelungen/Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung, mit Ausnahme von Artikel 11 und Artikel 12 sowie Anlage 1 (Curriculum), tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft und gilt für alle immatrikulierten Studierenden.

2. Diese Ordnung findet auf die ab Wintersemester 2012/13 erstmals immatrikulierten Studierenden vollumfänglich Anwendung.

Cottbus, 22.06.2012

gez. Prof. Dr. Rüdiger Dragendorf
Vorsitzender des Fakultätsrates

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Diploma Supplement (DS) – *wird in einem gesonderten Mitteilungsblatt veröffentlicht* –

Der Teil B wurde durch den Präsidenten am 28.08.2012 genehmigt.

Curriculum¹ - gültig für alle ab Wintersemester 2012/13 erstmals immatrikulierten Studierenden -

	Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
01	Propädeutik:												
01a	Einführung in das wiss. Arbeiten	2	2,5										
01b	Sprachen <i>Fachpolnisch</i>	2	2,5										
02	Sozialmedizinische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit für die Soziale Arbeit	2	3	4	5								
03	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2	5	2	5								
04	Soziale Beratung <i>Beratung in interkulturellen Arbeitsfeldern</i>	4	5										
05	<u>Wahlpflichtmodul:</u> Praxisvorbereitung <i>Einführung in interkulturelle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit</i>	6	7	4	5								
06	Kulturwissenschaftliche und medienpädagogische Grundlagen	4	5										
07	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit			5	7								
08	Erziehung, Bildung und Sozialisation			6	8								
09	Praxis und methodische Begleitung <i>Praktikum und methodische Begleitung in Polen</i>					4	30						

¹ Besonderheiten des Integrierten deutsch-polnischen Studiengangs in kursiver Schrift.

Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
10							4	7	2	3			
11							4	5					
12							4	5	4	5			
13							4	5					
14							4	3	4	7			
15							4	5					
16									4	5			
17									4	5	4	4	
18									4	5	4	5	
19											6	8	
20												12	
												1	
	SWS gesamt	22		21		4		24		22		14	
	CP gesamt		30		30		30		30		30		30

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points = ECTS-Leistungspunkte